Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2719

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (3. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 29. Mai 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Kriegsopferversorgung

— Drucksache IV/718 —

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Notenwechsel vom 16. Mai 1963 zwischen dem Auswärtigen Amt und der Spanischen Botschaft in Bonn über die Anwendung des Vertrages vom 29. Mai 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Kriegsopferversorgung

— Drucksache IV/1433 —

A. Bericht des Abgeordneten Paul

Die Gesetzentwürfe wurden vom Plenum des Bundestages in der 118. Sitzung am 4. März 1964 dem Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten zur Federführung und dem Ausschuß für Kriegsopfer- und Heimkehrerfragen zur Mitberatung überwiesen. Der mitberatende Ausschuß hat die Vorlagen am 16. Juni 1964 mit Mehrheit gebilligt, der federführende Ausschuß hat ihnen in einer abschließenden Beratung am 5. November 1964 mit Mehrheit zugestimmt.

1. Der in Madrid am 29. Mai 1962 abgeschlossene Vertrag regelt Fragen der Kriegsopferversorgung. Betroffen sind spanische Staatsangehörige, die als Angehörige oder im Rahmen der ehemaligen deutschen Wehrmacht durch schädigende Einwirkungen im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Ist der Beschädigte an den Folgen der Schädigung gestorben, so erhalten seine Hinterbliebenen, d. h. die Witwe, Waisen oder Eltern Versorgung. Die Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz wird in einem durch den Vertrag beschränkten Umfang gewährt. Zu den einzelnen Vorschriften wird auf die Denkschrift der Bundesregierung — Seite 8 der Drucksache IV/718 — Bezug genommen.

2. Der Notenwechsel zu dem Vertrag dient der Klarstellung, daß es sich bei den vertraglichen Leistungen um Höchstsätze handelt, die in bestimmten Fällen gemindert werden können. Vergleiche hierzu die Denkschrift der Bundesregierung in der Drucksache IV/1433, Seite 5.

3. Beide Gesetzentwürfe bedürfen der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Der Ausschuß folgt dabei einer Anregung der Bundesregierung, beide Zustimmungsgesetze in einem Gesetz zu vereinigen. Durch eine Berlin-Klausel wird die Anwendung im Land Berlin ermöglicht.

Bonn, den 5. November 1964

Paul

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksachen IV/718, IV/1433 — in der nachstehenden Fassung anzunehmen. men.

Bonn, den 5. November 1964

Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten

Dr. Kopf Vorsitzender

Paul Berichterstatter

Beschlüsse des 3. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 29. Mai 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Kriegsopferversorgung und zu dem Notenwechsel vom 16. Mai 1963

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Madrid am 29. Mai 1962 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Kriegsopferversorgung und zu dem Notenwechsel vom 16. Mai 1963 zwischen dem Auswärtigen Amt und der Spanischen Botschaft in Bonn über die Anwendung des Vertrages vom 29. Mai 1962 wird zugestimmt. Der Vertrag [1]) und der Notenwechsel [2]) werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 19 Abs. 2 und der Notenwechsel nach dem Vierten Absatz der Verbalnote des Auswärtigen Amtes in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

---

[1]) unverändert nach Drucksache IV/718
[2]) unverändert nach Drucksache IV/1433